



65. Protokoll

über die am Donnerstag, den 25.11.2021, unter dem Vorsitz von Dipl. Ing. (FH) Daniel Stern abgehaltene Sitzung des Gemeinderates.

Beginn 19.30 Uhr

Ende: 20.20 Uhr

Anwesende:

Dipl. Ing. (FH) Daniel Stern
Dipl. Ing. Andreas Hammer
Walter Jenewein
-Thomas Leitgeb
Franz Obex
Ramon Ram, BA
Gerhard Rofner
Regina Spatzier
Richard Spatzier
Birgit Fedorcio
Karl Pajk
Sebastian Saxer
Meral Yilmaz

Vertretung für Herrn Ing. Stefan Lindner
Vertretung für Herrn Johann Pittl
Vertretung für Herrn Wolfgang Reinisch
Vertretung für Herrn Dr. Reinhold Kafka-Ritsch

Entschuldigt:

Dr. Reinhold Kafka-Ritsch
Ing. Stefan Lindner
Johann Pittl
Wolfgang Reinisch

Schriftführer:

Mag. Andrea Moser

TAGESORDNUNG:

- 1) Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 18.10.2021
- 2) Projekt Umbau Gerichtshaus
 - 2.1) Statusbericht
 - 2.2) Beratung und Beschlussfassung über die Vergabe der Aufzugsanlage
- 3) Beratung und Beschlussfassung über die Anzahl der Wahlbeisitzer für die Gemeinderats- und Bürgermeisterwahl 2022
- 4) Information über die Nachbesetzung eines Sitzes im Überprüfungsausschuss
- 5) Beratung und Beschlussfassung über die Auflassung eines Dienstpostens (Beamten) im Dienstpostenplan
- 6) Förderungen
 - 6.1) Beratung und Beschlussfassung über eine Richtlinie zur Förderung von Energiesparmaßnahmen



- 6.2) Beratung und Beschlussfassung über eine Richtlinie betreffend einer Förderung für Lehrlinge
- 6.3) Beratung und Beschlussfassung über eine Richtlinie betreffend einer Förderung für Studenten
- 7) Gemeindegutsagargemeinschaft
 - 7.1) Bericht des Substanzverwalters
 - 7.2) Beratung und Beschlussfassung über den Verkauf einer Teilfläche des Gst. 1053/14 im Ausmaß von 277 m² an die Marktgemeinde Fulpmes
 - 7.3) Beratung und Beschlussfassung über den Ankauf einer Teilfläche des Gst. 1053/2 im Ausmaß von 377 m² von der Marktgemeinde Fulpmes
- 8) Beratung und Beschlussfassung über den Verkauf einer Teilfläche Erweiterung GPS an Firma IBEX
- 9) Kurzberichte aus den Ausschüssen
 - 9.1) Bau- und Raumordnung
 - 9.2) Infrastruktur
 - 9.3) Kultur
- 10) Anträge, Anfragen und Allfälliges

Erledigung:

Bgm. Stern begrüßt die anwesenden Gemeinderäte und die Zuschauer des Livestream. Er ersucht aufgrund der aktuellen Situation (COVID-19) alle Gemeinderäte die Maske während der Sitzung durchgehend zu tragen, sofern sie nicht gerade sprechen. Außerdem ersucht er um möglichst rasche Abwicklung der Sitzung und kündigt an, TOPs, welche einer längeren Beratung bedürfen, auf die nächste Sitzung zu vertagen. Er weist darauf hin, dass Gemeinderats-sitzungen in Form von Videokonferenzen nicht zulässig sind.

Bgm. Stern gelobt die EGRinnen Meral Yilmaz und Birgit Fedorcio, welche in dieser Gemein-deratsperiode erstmalig an einer Sitzung teilnehmen, an.

Zu 1) Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 18.10.2021

Bgm. Stern verliest die nach der Aussendung des Entwurfs an die Mandatare erfolgte Ände-rung aufgrund der Eingabe von GV Leitgeb. Weitere Anmerkungen zum Protokoll sind nicht eingelangt.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt mit 9 Stimmen gegen 4 Stimmen (Enthaltungen: Saxer, Fedorcio, Yilmaz, Pajk, sämtliche wg. Abwesenheit) das Protokoll der 64. Gemeinderatssitzung zu ge-nehmigen.



Zu 2) Projekt Umbau Gerichtshaus

Zu 2.1) Statusbericht

Bgm. Stern führt ein, dass Florian Raggl ersucht wurde, die Ausführungen möglichst kurz zu halten. Florian Raggl führt kurz aus, was bisher passiert ist (Baubeginn: 02.11., Vorbereitung Parkplatz, Baumeister und Holzbau vor Ort). Der Terminplan wird bisher eingehalten. 84 % der Leistungen wurden vergeben. Es besteht ein Guthaben gegenüber der Kostenschätzung von € 62.000. Der Kostenrahmen ist somit eingehalten.

Zu 2.2) Beratung und Beschlussfassung über die Vergabe der Aufzugsanlage

Florian Raggl führt aus, dass 4 Angebote eingelangt sind. Mit den zwei Bestbietern wurden Verhandlungen geführt. Das günstigste Angebot stammt von der Firma Schindler, auf welche auch der Vergabevorschlag lautet. Die Firma hat auch bereits drei weitere Lifte in Mieders installiert (Volksschule, SWP).

GR Rofner fragt was in den Wartungskosten von ca. € 20.000 enthalten ist. Florian Raggl erklärt, dass dies die Wartung der Aufzugsanlage für 10 Jahre ist. GV Leitgeb fragt nach, mit wie hohen Wartungskosten nach den 10 Jahren zu rechnen ist. Florian Raggl antwortet, dass er schätzt ca. € 2.000,- pro Jahr.

GR Jenewein fragt, weshalb der Firma Schindler jetzt bereits € 20.000,- gezahlt werden sollen, für Leistungen welche erst im Lauf von 10 Jahren erbracht werden. Die Wartung eines Liftes mit 4 Ausstiegen würde € 700,- bis € 800,- betragen.

Aufgrund der doch länger gehenden Diskussion nimmt Bgm. Stern den TOP von der Tagesordnung um in der nächsten Sitzung länger hierüber beraten zu können.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig zur Verhinderung einer Sitzungsverlängerung aufgrund längerer Diskussionen den TOP zu vertagen.

Zu 3) Beratung und Beschlussfassung über die Anzahl der Wahlbeisitzer für die Gemeinderats- und Bürgermeisterwahl 2022

Bgm. Stern erklärt, dass für die letzte Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlen 8 Beisitzer beschlossen wurden und schlägt vor, dies beizubehalten. Weitere Wortmeldungen erfolgen keine.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Zahl der Beisitzer in der Gemeindewahlbehörde für die Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlen 2022 mit 8 festzulegen.

Zu 4) Information über die Nachbesetzung eines Sitzes im Überprüfungsausschuss

Bgm. Stern erklärt, dass GR Regina Spatzier aufgrund ihrer nunmehrigen Funktion als Vizebürgermeisterin nicht auch Mitglied des Überprüfungsausschusses sein kann. Aus diesem Grund



wurde seitens der Liste „Mit‘nand für inser Dorf“ GR Ramon Ram als neues Mitglied namhaft gemacht wurde.

Zu 5) Beratung und Beschlussfassung über die Auflassung eines Dienstpostens (Beamten) im Dienstpostenplan

Bgm. Stern erklärt, dass in der Gemeinde nur mehr ein Beamter tätig ist und daher der bisher noch bestehende zweite Dienstposten eines Beamten aufgelassen werden soll.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig den nicht mehr besetzten Dienstposten eines Beamten aufzulassen.

Zu 6) Förderungen

Zu 6.1) Beratung und Beschlussfassung über eine Richtlinie zur Förderung von Energiesparmaßnahmen

Bgm. Stern erklärt, dass seitens des Ausschussobmannes ein Rundruf bei den Mitgliedern des Infrastrukturausschusses gemacht wurde mit durchwegs positiven Signalen und der Empfehlung zum Beschluss.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig folgende Richtlinie zur Förderung von Energiesparmaßnahmen zu erlassen:

FÖRDERUNG VON ENERGIESPARMAßNAHMEN

Richtlinie der Gemeinde Mieders vom 25.11.2021 über die Förderung von Energiesparmaßnahmen

§ 1 Z I E L

Mit den nachangeführten Förderungen soll ein Anreiz zu Energieeinsparung und für die Verwendung umwelt- und klimafreundlicher Warmwasser-, Wärme- und Stromversorgung zum Schutz unserer Umwelt gesetzt werden. Zugleich zielt diese Förderung darauf ab, die Energieunabhängigkeit gemäß Tirol 2050 energieautonom zu erreichen. Diese Förderungen werden bewusst zusätzlich, wo es die jeweiligen Förderrichtlinien erlauben, zu Landes- oder sonstigen Fördermitteln gewährt.

§ 2 F Ö R D E R U N G S G E G E N S T A N D

Gefördert werden:



- (1) der Tausch/Ersatz der bestehenden (Haus-, Wohnungs-) Zentralheizung durch eine moderne Biomasseheizung, sofern sie der Beheizung privater Wohnflächen dienen, gilt auch für Biomasseheizungen bei Neubauten
 - (2) thermische Solaranlagen für die Warmwasserbereitung (und die Heizungsunterstützung). Es werden Solaranlagen, welche durch gewerblich befugte Unternehmen errichtet wurden, gefördert. Die Beheizung von Schwimmbädern wird nicht gefördert
 - (3) Photovoltaikanlagen, stationäre, d.h. auf Gebäuden fix installierte, netzgekoppelte Photovoltaikanlagen zur Stromgewinnung
 - (4) Wärmeschutzmaßnahmen im Zuge einer Sanierung
Dämmmaßnahmen der Fassade, der Kellerdecke, der obersten Geschossdecke und der Fensteraustausch sowie das Erreichen der nach Tiroler Wohnhaussanierungsförderung definierten Ökostufen 2030 und 2050 im Rahmen einer Wohnhaussanierung
 - (5) der Einbau einer Wärmepumpe für Heizzwecke mit der Wärmequelle Erdreich, Grundwasser oder Luft
 - (6) die Anschaffung von Elektrofahrrädern
 - (7) die Inanspruchnahme einer Energieberatung vor Ort
 - (8) der erstmalige Anschluss an ein Biomasse Fernwärmeheizwerk
- durch einen einmaligen Kostenzuschuss gemäß den Voraussetzungen des § 3 und Bedingungen des § 5 dieser Richtlinien.

§ 3 VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE FÖRDERUNG

- (1) Eine Förderung nach §2 Abs. 1 setzt voraus, dass
 - a) die Anlage in ein in der Gemeinde Mieders befindliches Objekt eingebaut wird,
 - b) allfällige erforderliche behördliche Bewilligungen für die Errichtung der Anlage durch den/die Förderungswerber/in eingeholt wurden,
 - c) ein unter www.produktdatenbank-get.at gelisteter Biomassekessel eingebaut wird,
 - d) der/die Förderungswerber/in die errichtete Anlage ordnungs- und bestimmungsgemäß betreibt,
 - e) der Einbau nach Inkrafttreten dieser Förderrichtlinie erfolgt ist und
 - f) keine Gemeindeförderung nach §2 Abs. 1 dieser Verordnung oder gemäß einer allfälligen früheren Verordnung für das Objekt in den letzten 20 Jahren in Anspruch genommen wurde.
- (2) Eine Förderung nach §2 Abs. 2 setzt voraus, dass
 - a) die Errichtung der thermischen Solaranlage der Tiroler Bauordnung entspricht, gegebenenfalls angezeigt wird und in der Gemeinde Mieders erfolgt
 - b) alle zivilrechtlichen Erfordernisse vor Beginn der Errichtung erfüllt sind,
 - c) unter www.produktdatenbank-get.at gelistete, thermische Solarkollektoren verwendet werden,
 - d) die Montage der Dachneigung und -ausrichtung bzw. Fassade angepasst ist (Flachdächer ausgenommen),



- e) die Errichtung nach Inkrafttreten dieser Förderrichtlinie erfolgt ist und
 - f) keine Gemeindeförderung nach §2 Abs. 2 oder gemäß einer allfälligen früheren Verordnung für das Objekt in den letzten 15 Jahren in Anspruch genommen wurde. Sollte bereits eine Förderung ausbezahlt worden sein, aber die maximale Förderhöhe noch nicht erreicht sein, kann eine Förderung gewährt werden, deren Förderhöhe sich aus dem maximalen Förderbetrag abzüglich der bereits ausbezahlten Förderung ergibt.
- (3) Eine Förderung nach §2 Abs. 3 setzt voraus, dass
- a) die Errichtung der Photovoltaikanlage der Tiroler Bauordnung entspricht, gegebenenfalls angezeigt wird und in der Gemeinde Mieders erfolgt
 - b) alle zivilrechtlichen Erfordernisse vor Beginn der Errichtung erfüllt sind,
 - c) die Montage der Dachneigung und -ausrichtung bzw. Fassade angepasst ist (Flachdächer ausgenommen),
 - d) die installierte Photovoltaikanlage an das öffentliche Netz angeschlossen und dies vom Netzbetreiber bestätigt wurde,
 - e) die Errichtung nach Inkrafttreten dieser Förderrichtlinie erfolgt ist,
 - f) keine Bundesförderung (KPC - www.umweltfoerderung.at) in Anspruch genommen wurde und
 - g) keine Gemeindeförderung nach §2 Abs. 3 dieser Verordnung oder gemäß einer allfälligen früheren Verordnung für das Objekt in den letzten 25 Jahren gewährt wurde. Sollte bereits eine Förderung ausbezahlt worden sein, aber die maximale Förderhöhe noch nicht erreicht sein, kann eine Förderung gewährt werden, deren Förderhöhe sich aus dem maximalen Förderbetrag abzüglich der bereits ausbezahlten Förderung ergibt.
- (4) Eine Förderung nach §2 Abs. 4 setzt voraus, dass
- a) sich das betreffende Gebäude in der Gemeinde Mieders befindet,
 - b) die Gebäudenutzfläche von 300 m² nicht überschritten wird,
 - c) die gültigen bautechnischen und feuerpolizeilichen Vorschriften eingehalten wurden,
 - d) der Tausch nach Inkrafttreten dieser Förderrichtlinie erfolgt ist,
 - e) eine Förderzusage für gegenständliche Dämmmaßnahmen nach der aktuell gültigen Wohnhaussanierungsrichtlinie des Landes Tirol vorliegt (diese ist dem Antrag beizulegen) und
 - f) keine Gemeindeförderung nach §2 Abs. 5 dieser Verordnung oder gemäß einer allfälligen früheren Verordnung für das Objekt in den letzten 25 Jahren gewährt wurde. Sollte bereits eine Förderung ausbezahlt worden sein, aber die maximale Förderhöhe noch nicht erreicht sein, kann eine Förderung gewährt werden deren Förderhöhe sich aus dem maximalen Förderbetrag abzüglich der bereits ausbezahlten Förderung ergibt.
- (5) Eine Förderung nach §2 Abs. 5 setzt voraus, dass
- a) eine unter www.produktdatenbank-get.at gelistete Wärmepumpe eingebaut wird,
 - b) der Einbau nach Inkrafttreten dieser Förderrichtlinie erfolgt ist und



- c) keine Gemeindeförderung nach §2 Abs. 6 dieser Verordnung oder gemäß einer allfälligen früheren Verordnung für das Objekt in den letzten 15 Jahren in Anspruch genommen wurde.
- (6) Eine Förderung nach §2 Abs. 6 setzt voraus, dass
 - a) sich der Hauptwohnsitz in der Gemeinde Mieders befindet
 - b) keine Gemeindeförderung nach § 2 Abs. 6 dieser Verordnung oder gemäß einer allfälligen früheren Verordnung in den letzten 5 Jahren in Anspruch genommen wurde,
 - c) der Kaufpreis min. € 1.000 beträgt und
 - d) das Rechnungsdatum nach dem Inkrafttreten dieser Förderrichtlinie liegt.
- (7) Eine Förderung nach § 2 Abs. 8 setzt voraus, dass
 - a) sich das anzuschließende Objekt in der Gemeinde Mieders befindet,
 - b) die gültigen bautechnischen und feuerpolizeilichen Vorschriften eingehalten wurden,
 - c) der Anschluss nach dem Inkrafttreten dieser Förderrichtlinie erfolgt ist und
 - d) bisher keine Gemeindeförderung nach § 2 Abs. 8 dieser Verordnung oder gemäß einer allfälligen früheren Verordnung für das Objekt gewährt wurde.
- (8) Auf die Gewährung einer Förderung besteht kein Rechtsanspruch.
- (9) Die Gewährung der Förderung ist in Abhängigkeit des jährlich zur Verfügung gestellten Budgets möglich und daher durch diesen Betrag gedeckelt.
- (10) Die Antragstellung auf Gewährung einer Förderung gemäß dieser Richtlinie hat mittels des hierfür vorgesehenen Formulars, welches auch auf der Webseite der Gemeinde Mieders zur Verfügung steht, unter Beilage der erforderlichen Unterlagen zu erfolgen.

§ 4 F Ö R D E R U N G S W E R B E R / I N

- (1) Förderungswerber können Eigentümer, Miteigentümer, Bauberechtigte oder Bestandsnehmer (Mieter, Pächter) einer abgeschlossenen Wohnung (mit eigener Haushaltsführung), eines Wohn- oder Betriebsgebäudes sein. Der Hauptmieter bzw. Pächter muss die Zustimmung des Eigentümers, der Untermieter zusätzlich die Zustimmung des Hauptmieters für die Errichtung von baulichen Maßnahmen haben.
- (2) Wird eine neue Wohnanlage durch einen Bauträger errichtet und diese mit einer Solaranlage ausgestattet (Förderung nach §2 Abs. 2), so sind trotzdem die Miteigentümer Förderungswerber und erhalten nur diese die Förderung. Das Ansuchen muss von jedem/r Miteigentümer/in selbst gestellt werden.
- (3) Die Förderungen wird ausschließlich für Objekte gewährt, welche zum überwiegenden Teil Wohnzwecken dienen.

§ 5 B E D I N G U N G E N U N D F Ö R D E R U N G S H Ö H E

- (1) Biomassekessel

Die Förderung beträgt je (Zentral-)Heizungsanlage:



- a) Pelletskessel € 600,-
b) Hackgut- und Stückholzkessel € 600,-
c) Bonus: Bei Ersatz einer bestehenden Öl-, Gas- oder Kohleheizung durch einen modernen Biomassekessel wird eine Zusatzförderung von € 200,- gewährt. Die Förderung beschränkt sich auf Anlagen bis zu einer Nennleistung von 150 kW im privaten Bereich.
- (2) Thermische Solaranlagen für die Warmwasserbereitung (und die Heizungsunterstützung)
Die Förderung beträgt **80,- pro m² Kollektor-Aperturfläche**. Die Höchstgrenze beträgt € **800,-** pro Solaranlage.
Bei Mehrfamilienhäusern gelten folgende Höchstgrenzen:
- 1 und 2 abgeschlossene Wohneinheiten max. 10 m² -> max € 800.-
 - 3 bis 10 Wohneinheiten max. 20 m² -> max. € 1600.-
 - ab 11 Wohneinheiten max. 30 m² -> max. € 2400.-
- (3) Photovoltaikanlagen
Gefördert werden stationäre, d.h. auf Gebäuden installierte, netzgekoppelte Photovoltaikanlagen zur Stromgewinnung ab 0,5 kWp (kW peak = Spitzenleistung). Die Förderhöhe für PV-Anlagen beträgt **170,- pro kWp**. Die Höchstgrenze beträgt insgesamt € **850,-**.
Hinweis: Die Förderung wird gewährleistet, wenn keine Bundesförderung (KPC - www.umweltfoerderung.at) in Anspruch genommen wurde. Eine Doppelförderung ist nicht möglich.
- (4) Wärmeschutzmaßnahmen (Fassade, Oberste Geschoßdecke/Dach, Kellerdecke und Fenster)
Im Zuge einer Sanierung beträgt die Förderung **10 % der nachgewiesenen Kosten**, jedoch maximal € **2.700,-**
- Nicht förderbar sind folgende Materialien: (H)FCKW – geschäumte Dämmstoffe (Achtung bei extrudiertem Polystyrol XPS!) und Fenster mit Rahmen aus Tropenholz.
- (5) Wärmepumpe
Die Förderung beträgt je Wärmepumpe:
- a) Luft € 600,-
b) Erdwärme (Sonde und Flachkollektor) € 600,-
c) Grundwasser € 600,-
d) Bonus: Bei Ersatz einer bestehenden Öl-, Gas- oder Kohleheizung durch eine Wärmepumpe wird eine Zusatzförderung von € 200,- gewährt.
- (6) Elektrofahrräder
Die Anschaffung von Elektrofahrrädern wird mit einem Betrag von € 200,- pro e-Bike gefördert.
- (7) Vor-Ort Energieberatung
Die Kosten der Energieberatung vor Ort werden bis max. € 120,- gefördert.
- (8) Biomasse-Fernwärmeanschluss
Ein Anschluss an die Biomasse-Fernwärme wird mit pauschal € 500,- je Anschluss bzw. je Objekt gefördert.



§ 6 VERFAHRENSBESTIMMUNGEN

- (1) Die Förderungen werden nur aufgrund eines Ansuchens und einmalig gewährt. Für diese Ansuchen sind die in der Gemeinde erhältlichen Formulare zu verwenden.
- (2) Ansuchen sind spätestens 6 Monate nach Erhalt bzw. Ausstellung der notwendigen Unterlagen bzw. nach Ankauf des Elektrofahrrads einzureichen.
- (3) Dem Ansuchen sind
 - die-U-Wertberechnung (bei Förderung gem. § 2 Abs. 1 - 2 und Abs. 4 - 5),
 - die Abnahme-/Anschlussbestätigung des Netzbetreibers (bei Förderung gem. § 2 Abs. 3),
 - die Anschlussbestätigung des Heizwerkbetreibers (bei Förderung gem. § 2 Abs. 8),
 - die eventuell notwendigen Zustimmungserklärungen seitens des Eigentümers bzw. Hauptmieters
 - sowie entsprechende Kopien der Rechnungen und Einzahlungsbestätigungen beizulegen.
- (4) Die Auszahlung der Förderung erfolgt ausschließlich durch Überweisung auf ein vom Förderungswerber bekanntzugebendes Bankkonto.

§ 7 RÜCKZAHLUNG DER FÖRDERUNG

Der gewährte Kostenzuschuss ist zurückzuzahlen, wenn

- (1) die Förderung zu Unrecht oder aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben des/der Förderungswerbers/in gewährt wurde,
- (2) die Förderung widmungswidrig verwendet wird und/oder
- (3) die Biomasseheizung, thermische Solaranlage, PV-Anlage, Wärmepumpe nicht mindestens 10 Jahre ab Auszahlung des Kostenzuschusses widnungsgemäß verwendet wird.

§ 8 SONSTIGE BESTIMMUNGEN

Diese Richtlinie tritt mit 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie vom 25.02.2021 außer Kraft.

Zu 6.2) Beratung und Beschlussfassung über eine Richtlinie betreffend einer Förderung für Lehrlinge

Bgm. Stern führt aus, dass bereits vor Jahren ein Beschluss gefasst wurde, welcher jedoch nie in einen ordentlichen Rahmen gebracht wurde. Dies soll nun passieren um die Förderung auch für alle Firmen transparent zu machen.



Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig folgende Richtlinie zur Förderung von Lehrlingen zu erlassen:

LEHRLINGSFÖRDERUNG

Richtlinie der Gemeinde Mieders vom 25.11.2021 über die Förderung der Lehrlingsausbildung in Mieders.

I. FÖRDERUNGSGEGENSTAND

Gefördert wird die Ausbildung von Lehrlingen durch in Mieders ansässige Betriebe, die der Gemeinde Mieders gegenüber kommunalsteuerpflichtig sind.

II. FÖRDERUNGSZEITRAUM

Die Förderung gebührt jeweils für ein abgelaufenes Kalenderjahr, wobei der Förderungsantrag bis spätestens 31.03. des dem Förderjahr folgenden Kalenderjahres bei der Gemeinde Mieders eingelangt sein muss.

Verspätet eingelangte oder innerhalb dieser Frist nicht vollständig eingebrachte Förderansuchen werden nicht berücksichtigt und schließen eine Förderung für das betreffende Kalenderjahr aus.

III. FÖRDERHÖHE

Die Höhe der Lehrlingsförderung entspricht der für den Lehrling für das abgelaufene Kalenderjahr bezahlten Kommunalsteuer.

IV. EINBRINGUNGSFORM

Der Antrag auf Gewährung der Förderung muss mit dem hierfür vorgesehenen Formular gestellt werden und kann nur elektronisch eingebracht werden. Ebenso sind die benötigten zusätzlichen Unterlagen auf elektronischem Weg einzubringen.

V. ERFORDERLICHE NACHWEISE

Vom Antragsteller sind folgende Unterlagen beizubringen:

- Kopie des Lehrvertrages
- Jahreslohnkonto für jenen Lehrling, für den eine Förderung beantragt wird (bezogen auf das Kalenderjahr, für das Förderung beantragt wird)



VI. AUSSCHLUSS VON DER FÖRDERUNG

Im Falle bestehender Abgaben- oder Steuerrückstände – gleichgültig aus welchem Grund – behält sich die Gemeinde das Recht vor, die Förderung nicht zu gewähren.

Keine Lehrlingsförderung gebührt dann, wenn das Lehrverhältnis – gleichgültig aus welchem Grunde – vorzeitig abgebrochen wurde.

Weiters gebührt keine Lehrlingsförderung, wenn gegen den Antragsteller ein Konkursverfahren eingebracht wurde oder ein Ausgleichsverfahren eingeleitet wurde.

Sollte sich herausstellen, dass der Antragstellung unrichtige Angaben zugrunde liegen, besteht ebenfalls kein Anspruch auf Lehrlingsförderung. Allenfalls bereits zur Auszahlung gebrachte Förderungen sind diesfalls unverzüglich zurückzuzahlen.

Sollte die Kommunalsteuererklärung für das Jahr, für welches die Förderung beantragt wird, nicht fristgerecht eingebracht worden sein, steht keine Förderung zu.

VII. SONSTIGES

Festgehalten wird, dass kein Rechtsanspruch auf Gewährung der Lehrlingsförderung besteht und die Gemeinde Mieders die Richtlinien hierfür jederzeit abändern kann.

Diese Richtlinie tritt mit 01.01.2022 in Kraft.

Zu 6.3) Beratung und Beschlussfassung über eine Richtlinie betreffend einer Förderung für Studenten

Bgm. Stern verweist auch diesbezüglich darauf, dass es Beschlüsse gegeben hat. Hierzu soll nun eine Richtlinie beschlossen werden.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig folgende Richtlinie zur Förderung von Student:innen zu erlassen:

FÖRDERUNG DER FAHRTKOSTEN VON STUDENT:INNEN

Richtlinie der Gemeinde Mieders vom 25.11.2021 über die Förderung der Fahrtkosten von Student:innen.

I. FÖRDERUNGSGEGENSTAND

Gefördert werden die Fahrtkosten für öffentliche Verkehrsmittel von Student:innen mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde Mieders. Der Hauptwohnsitz muss über die gesamte Gültigkeitsdauer des Tickets in der Gemeinde Mieders begründet sein.

Förderungsnehmer:innen im Sinne dieser Richtlinie sind Student:innen an der Universität Innsbruck, der Med Uni Innsbruck, der PH Tirol, der KPH Edith Stein und vergleichbarer Univer-



sitäten und Hochschulen in Tirol. Die Gemeinde Mieders behält sich das Recht vor, die Förderung für Student:innen nicht vergleichbarer Hochschulen und Universitäten nicht zu gewähren. Dabei ist insbesondere darauf zu achten, ob das der Förderung zu Grunde liegende Ticket für Fahrten von und zum Studienort geeignet ist.

Weiters sind nur Förderungswerber:innen für die ein Anspruch auf Familienbeihilfe im Sinne des Familienlastenausgleichsgesetz 1967 für den gesamten Zeitraum der Gültigkeit des Tickets besteht.

II. FÖRDERUNGSZEITRAUM

Die Förderung gebührt jeweils für ein Semester. Ein Semester entspricht einem Zeitraum von sechs Monaten.

Verspätet eingelangte oder innerhalb dieser Frist nicht vollständig eingebrachte Förderansuchen werden nicht berücksichtigt und schließen eine Förderung aus.

III. FÖRDERHÖHE

Die Höhe der Förderung beträgt EUR 40,00 pro Semester und Ticket. Sofern das der Förderung zu Grunde liegende Ticket für einen zwei Semestern entsprechenden Zeitraum (Jahresticket) gültig ist, gebührt die Förderung auch entsprechend in zweifacher Höhe.

IV. EINBRINGUNGSFORM

Der Antrag auf Gewährung der Förderung muss mit dem hierfür vorgesehenen Formular gestellt werden und kann nur elektronisch eingebracht werden. Ebenso sind die benötigten zusätzlichen Unterlagen auf elektronischem Weg einzubringen. Der Antrag ist binnen zwei Monaten ab Zahlungsdatum einzubringen.

V. ERFORDERLICHE NACHWEISE

Nachzuweisen ist der Kauf des der Förderung zu Grunde liegenden Tickets unter Vorlage der Rechnung (des Kaufnachweises) und der Zahlungsbestätigung. Der Anspruch auf Familienbeihilfe ist unter Vorlage des Bescheids des Finanzamtes über deren Gewährung nachzuweisen. Weiters ist eine Studienbestätigung für den gesamten Zeitraum der Gültigkeit des Tickets vorzulegen.

VI. AUSSCHLUSS VON DER FÖRDERUNG

Im Falle bestehender Abgaben- oder Steuerrückstände – gleichgültig aus welchem Grund – behält sich die Gemeinde das Recht vor, die Förderung nicht zu gewähren.

Keine Förderung gebührt dann, wenn das Studium – gleichgültig aus welchem Grunde – vorzeitig abgebrochen wurde.



Sollte sich herausstellen, dass der Antragstellung unrichtige Angaben zugrunde liegen, besteht ebenfalls kein Anspruch auf die Förderung. Allenfalls bereits zur Auszahlung gebrachte Förderungen sind diesfalls unverzüglich zurückzuzahlen.

Es gebührt keine Förderung, wenn das Ticket - gleichgültig aus welchem Grunde – nicht oder nicht mehr für den gesamten Zeitraum gültig ist.

VII. SONSTIGES

Festgehalten wird, dass kein Rechtsanspruch auf Gewährung der Förderung besteht und die Gemeinde Mieders die Richtlinien hierfür jederzeit abändern kann.

Diese Richtlinie tritt mit 01.01.2022 in Kraft.

Zu 7) Gemeindegutsagrargemeinschaft

Zu 7.1) Bericht des Substanzverwalters

Bgm. Stern schlägt vor den TOP 7.1 sowie auch den TOP 9 samt Unterpunkten zur straffen Sitzungsdurchführung aufgrund erhöhter COVID-19-Sicherheitsmaßnahmen entfallen zu lassen.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig den TOP 7.1 von der Tagesordnung zu nehmen.

Zu 7.2) Beratung und Beschlussfassung über den Verkauf einer Teilfläche des Gst. 1053/14 im Ausmaß von 277 m² an die Marktgemeinde Fulpmes

Bgm. Stern führt aus, dass er inhaltlich die TOP 7.2, 7.3 und 8 zusammennehmen möchte. Sodann legt er kurz dar, um welchen Bereich es sich handelt. Der ursprünglich von der Firma Ibex präferierte Standort im Bereich der Gutmann Tankstelle wurde seitens der Abteilung Bau- und Raumordnung abgelehnt.

Seitens der Marktgemeinde Fulpmes wurden die entsprechenden Beschlüsse bereits gefasst. Der Weg soll für die Firma Ibex einfach klar sein.

Das Gst. 1053/14 steht im Eigentum der GGAG Mieders und ist mit Weiderechten belastet. Eine Teilfläche von 277 m² soll an die Marktgemeinde Fulpmes verkauft (Preis € 120,-/m²) und dem Gst. 1053/2 zugeschlagen werden. Im Gegenzug soll eine Fläche von 377 m² des Gst. 1053/2 dem Gst. 1053/14 zugeschlagen werden, Preis € 20,-/m².

Es folgt eine Kurzpräsentation des Konzeptes der Firma Ibex für die Fläche.

GR Jenewein findet es grundsätzlich gut, dass die Firma angesiedelt werden soll. Unter der Tauschfläche, welche zum Grundstück der GGAG hinzukommen soll, befindet sich aber schon fast der Müll. Darauf könnte nicht gebaut werden.

GV Leitgeb fragt nach, wieviele Arbeitsplätze geschaffen werden würden. Bgm. Stern antwortet, dass es ca. 30 Arbeitsplätze wären.



Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig den Verkauf der Teilfläche 2 des Gst. 1053/14, KG Mieders, gemäß Teilungsplan vom 03.11.2021, Zl. 28048/21 der Ziviltechniker GmbH für Vermessungswesen OPH, im Ausmaß von 277 m² zum Preis von € 120,-/m².

Zu 7.3) Beratung und Beschlussfassung über den Ankauf einer Teilfläche des Gst. 1053/2 im Ausmaß von 377 m² von der Marktgemeinde Fulpmes

Beratung unter TOP 7.2

GR Jenewein teilt mich sich zu enthalten aufgrund der Müll-Thematik. Ihm wäre eine andere Tauschfläche lieber.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt mit 12 Stimmen zu 1 Stimme (Enthaltung: Jenewein) den Kauf der Teilfläche 3 des Gst. 1053/2, KG Mieders, gemäß Teilungsplan vom 03.11.2021, Zl. 28048/21 der Ziviltechniker GmbH für Vermessungswesen OPH, im Ausmaß von 377 m² zum Preis von € 20,-/m².

Zu 8) Beratung und Beschlussfassung über den Verkauf einer Teilfläche Erweiterung GPS an Firma IBEX

Beratung unter TOP 7.2

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig dem Verkauf einer Teilfläche des Gst. 1053/2, KG Mieders, Grundstückseigentümerin Marktgemeinde Fulpmes, im Ausmaß von ca. 4.200 m² an die Firma IBEX Sportartikel GmbH zuzustimmen.

Zu 9) Kurzberichte aus den Ausschüssen

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt einstimmig zu, die Tagesordnungspunkte von der Tagesordnung zu nehmen.

Zu 10) Anträge, Anfragen und Allfälliges

Punkte Bgm. Stern:

- Änderung TGO bzgl. Übermittlung Ausschuss- und GV-Protokolle: Bgm. Stern schlägt vor, dass die Protokolle den Gemeinderäten unter TOP 1 der jeweils nächsten GR-Sitzung zur Verfügung gestellt werden.
- Radweg: Der Bescheid für Kirchbrücke bis Autohaus Krünes liegt vor. Sofern auch der Landesumweltanwalt einen Rechtsmittelverzicht abgibt, wird mit dem Bau nächste Woche im Bereich Krünes begonnen.
- Serleskirchl: 2stündiger Termin mit Diakon Brugger, Helmut Strobl, Talmanager Zankl und Bischof Glettler; der Bischof hat mitgeteilt, dass ihm der Entwurf überhaupt nicht



gefällt; es wird nun ein vom Bischof gewählter Architekt mit dem Künstler einen neuen Entwurf ausarbeiten; GV Leitgeb zeigt sich sehr überrascht, dass die Abstimmung mit der Kirche nicht bereits zuvor erfolgt ist; Bgm. Stern antwortet, dass es bisher inhaltlich ein reines Projekt des Künstlers war; GR Hammer fragt, ob der Bischof seine Haltung begründet hat; Bgm. Stern antwortet, dass es einfach eine klare Aussage ohne lange Begründung war und er es nicht für gut halten würde, das Projekt ohne Zustimmung des Bischofs umzusetzen

- Beschneidung Ochsenhütte: in der letzten Liftsitzung wurde der Beschluss gefasst, dies im Frühjahr zu bauen
- Budgetsitzung am 16.12.2021; Auflage ab 01.12.2021
- COVID-19: es mussten leider viele Sachen abgesagt werden (Advent in Beckens Garten, Weihnachtsfeier für die Senior:innen...);
- Impfkation im Stubay: am 22.11. fand eine Videokonferenz mit dem Bezirkshauptmann statt mit dem Aufruf, in den Gemeinden eine Impfkation zu starten; am 11. und 12.12. wird diese im Stubaital im Stubay stattfinden
- Anonymer Brief vom 25.11.: am 25.11. ist im Gemeindeamt ein Brief gegen das Impfen eingelangt

Punkte Gemeinderäte:

- GV Leitgeb teilt mit, dass er zuletzt erschrocken ist, was rund um den Jugendraum los war; es war auch viel Alkohol im Freien im Spiel; das Problem sind die Jugendlichen außerhalb des Jugendraumes; Bgm. Stern erklärt, dass auch er unlängst vor Ort war und stimmt GV Leitgeb zu, dass sich die Situation wieder zugespitzt hat; er hat auch mit Jugendraumleiter Tobias danach noch ein Gespräch geführt und wird demnächst eine Abstimmung zur weiteren Vorgehensweise geben; GR Obex teilt mit, dass es in den letzten Wochen und Monaten im gesamten Tal zunehmend Probleme gegeben hat (Brände, Beschädigungen, Sprayereien)

Abschließend bedankt sich Bgm. Stern bei allen Gemeinderäten für die zügige Sitzung.

Die Gemeinderäte:

Der Schriftführer:

Der Bürgermeister: